

99150109016000, 99150109016000

Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/305492549/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150109016000, 99150109016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegefachassistentin, Ausländische Berufsqualifikationen, Pflegeassistentin, Anerkennung in Deutschland, Anerkennen, Pflegehelferin, Ausbildung, Gleichwertigkeit, Berufsabschluss, Berufsankennung, Pflegeassistent, Pflegehelfer, Pflegefachassistent, Ausland
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=SchulG_SH_%21_140 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BQFG_SH https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=BerFSchulV_SH
Teaser	Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent erworben. Sie möchten in dem Beruf in Deutschland arbeiten? Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.
Volltext	Sie können einen Abschluss als Pflegeassistentin oder

Modul

Sachverhalt

Pflegeassistent aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen lassen.

Bitte beachten Sie: Ihr Abschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.

Die Anerkennung beantragen Sie bei der zuständigen Stelle in dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen.

Die zuständige Stelle führt dann eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.

Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular
- Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Berufserfahrung in dem Beruf
- Nachweise über weitere relevante Qualifikationen
- Haben Sie schon einmal einen Antrag auf Anerkennung gestellt? Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen: Sie wollen in dem Bundesland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der

Modul	Sachverhalt
	<p>Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).</p> <p>Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Anerkennung: Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation • Für die Antragstellung: Einreichung der vollständigen Unterlagen
Kosten	<p>Es können Gebühren anfallen. Die Höhe richtet sich nach dem Aufwand des Anerkennungsverfahrens.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stelle. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle einreichen.</p> <p>Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland gleichwertig? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.</p> <p>Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis des Verfahrens. Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die Berufsqualifikation in dem Bundesland gleichwertig sind.</p> <p>Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet (Anpassungsmaßnahmen). Mit diesem Bescheid können Sie sich gezielt weiter qualifizieren. Nach erfolgreichem Abschluss der Anpassungsmaßnahme, kann Ihr Antrag anerkannt werden.</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Wenn Ihre Berufsqualifikation gar nicht gleichwertig ist, erhalten Sie keine Anerkennung und Ihr Antrag wird abgelehnt.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 Monat(e) Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.</p>
Frist	<p>Vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländische Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent Anerkennung <ul style="list-style-type: none"> • Eine ausländische Berufsqualifikation als Pflegeassistentin oder Pflegeassistent kann offiziell anerkannt werden. • Voraussetzung: Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation <ul style="list-style-type: none"> • Einzureichende Unterlagen: Antragsformular, Lebenslauf, Identitätsnachweis, Ausbildungsnachweise, relevante Berufserfahrung, sonstige Qualifikationen, Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf

Modul	Sachverhalt
	<p>Anerkennung, Nachweis der Arbeitsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitungsdauer: 3 Monate ab Eingang aller notwendigen Unterlagen. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern. • Gebühren: das Verfahren ist kostenpflichtig • Zuständig: Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Ansprechpunkt	<p>Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php</p> <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php</p> <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php</p> <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Apply for recognition as a nursing assistant or nursing assistant with professional qualification from abroad, Anerkennung als Pflegeassistentin beziehungsweise Pflegehelferin oder Pflegeassistent beziehungsweise Pflegehelfer mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen</p>